

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 7498 |
| Entscheid Nr. 94/2021 vom 17. Juni 2021 |

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Oktober 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben zwecks der Umsetzung der Richtlinie 2018/822/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen », erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Januar 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Januar 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RÄin S. Scarnà, in Brüssel zugelassen, Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Oktober 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben zwecks der Umsetzung der Richtlinie 2018/822/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Oktober 2020).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Dekrets.

Durch Anordnung vom 11. März 2021 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 31. März 2021 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 25. März 2021 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA A. Hirsch und RA V. Delcuve, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 31. März 2021

- erschienen

. RÄin S. Scarnà, für die klagende Partei,

. RA V. Delcuve und RÄin A. Biba, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben der Richter T. Giet, Berichterstatter in Vertretung des gesetzlich verhinderten referierenden Richters J.-P. Moerman, und die Richterin J. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die einstweilige Aufhebung der Artikel 1 bis 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Oktober 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben zwecks der Umsetzung der Richtlinie 2018/822/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen » (nachstehend: Dekret vom 1. Oktober 2020).

Dieses Dekret setzt die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 « zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2018/822) um. Aus dem zweiten Erwägungsgrund dieser Richtlinie ergibt sich, dass diese sich im Rahmen der Bemühungen der Europäischen Union bewegt, Steuertransparenz auf Unionsebene zu berücksichtigen:

« Für die Mitgliedstaaten wird es immer schwieriger, ihre nationalen Steuerbemessungsgrundlagen gegen Aushöhlung zu schützen, da die Steuerplanungsstrukturen immer ausgefeilter werden und sich häufig die höhere Mobilität von Kapital und Personen im Binnenmarkt zunutze machen. Derartige Strukturen umfassen häufig Gestaltungen, die für mehrere Hoheitsgebiete gemeinsam entwickelt werden und durch die steuerpflichtige Gewinne in Staaten mit vorteilhafteren Steuersystemen verlagert werden oder die eine Verringerung der Gesamtsteuerbelastung der Steuerpflichtigen bewirken. Infolgedessen kommt es häufig zu einem beträchtlichen Rückgang der Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten, was diese wiederum daran hindert, eine wachstumsfreundliche Steuerpolitik zu verfolgen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten umfassende und relevante Informationen über potenziell aggressive Steuergestaltungen erhalten. Diese Informationen würden die Behörden in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schließen. [...] ».

Konkret müssen die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde benennen, die für den Austausch notwendiger Informationen über aggressive Steuergestaltungen zwischen den Mitgliedstaaten verantwortlich ist. Damit die zuständigen Behörden über diese Informationen verfügen können, führt die Richtlinie eine Meldepflicht für potenzielle aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen ein.

B.1.2. Die Meldepflicht trifft in erster Linie die sogenannten Intermediäre, die normalerweise an der Umsetzung solcher Gestaltungen beteiligt sind. Wenn jedoch solche Intermediäre fehlen oder sie sich auf eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht berufen können, trifft die Meldepflicht den Steuerpflichtigen:

« (6) Die Meldung potenziell aggressiver grenzüberschreitender Steuerplanungsgestaltungen kann die Bemühungen zur Schaffung einer gerechten Besteuerung im Binnenmarkt nachhaltig unterstützen. Hier würde die Verpflichtung der Intermediäre, die Steuerbehörden über bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu informieren, die möglicherweise für aggressive Steuerplanung genutzt werden könnten, einen Schritt in die richtige Richtung darstellen. [...]

[...]

(8) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und Schlupflöcher in den vorgeschlagenen Rahmenvorschriften zu vermeiden, sollten alle Akteure, die normalerweise an der Konzeption, Vermarktung, Organisation oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Transaktion oder einer Reihe solcher Transaktionen beteiligt sind, sowie alle, die Unterstützung oder Beratung leisten, zur Meldung verpflichtet sein. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass in bestimmten Fällen die Meldepflicht eines Intermediärs aufgrund einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nicht durchsetzbar ist oder gar kein Intermediär vorhanden ist, weil beispielsweise der Steuerpflichtige eine Steuerplanungsgestaltung selbst konzipiert und umsetzt. Es wäre äußerst wichtig, dass die Steuerbehörden in solchen Fällen weiterhin die Möglichkeit haben, Informationen über Steuergestaltungen zu erhalten, die potenziell mit aggressiver Steuerplanung verbunden sind. Hierfür müsste die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen verlagert werden, der in diesen Fällen von der Gestaltung profitiert » (Erwägungsgründe 6-8).

B.1.3. Zur Umsetzung dieser Meldepflicht in der Wallonischen Region führt das Dekret vom 1. Oktober 2020 einige Abänderungen am Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 « über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben » (nachstehend: Dekret vom 6. Mai 1999) durch.

Durch Artikel 3 des Dekrets vom 1. Oktober 2020 werden in Artikel 64*bis* des Dekrets vom 6. Mai 1999 mehrere Definitionen eingeführt:

« 19° ‘ grenzüberschreitende Gestaltungen ’: eine Gestaltung, die entweder mehr als einen Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat und ein Drittland betrifft, wobei mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) nicht alle an der Gestaltung Beteiligten sind im selben Hoheitsgebiet steuerlich ansässig;

b) einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten ist/sind gleichzeitig in mehreren Hoheitsgebieten steuerlich ansässig;

c) einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet über eine dort gelegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit aus, und die Gestaltung stellt teilweise oder ganz die durch die Betriebsstätte ausgeübte Geschäftstätigkeit dar;

d) einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet eine Tätigkeit aus, ohne dort steuerlich ansässig zu sein oder eine Betriebsstätte zu begründen;

e) eine solche Gestaltung hat möglicherweise Auswirkungen auf den automatischen Informationsaustausch oder die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer.

Für die Zwecke der Ziffern 19 bis 26 von § 2 und des Artikels 64*quinquies*/2 kann es sich bei einer Gestaltung auch um eine Reihe von Gestaltungen handeln. Eine Gestaltung kann mehr als einen Schritt oder Teil umfassen;

20° ‘ meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung ’: jede grenzüberschreitende Gestaltung, die mindestens eines der Kennzeichen aufweist;

21° ‘ Kennzeichen ’: ein Merkmal oder eine Eigenschaft einer grenzüberschreitenden Gestaltung gemäß Paragraf 2, das bzw. die auf ein potenzielles Risiko der Steuervermeidung hindeutet;

22° ‘ Intermediär ’: jede Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet.

Dieser Ausdruck bezeichnet auch jede Person, die - unter Berücksichtigung der relevanten Fakten und Umstände und auf der Grundlage der verfügbaren Informationen sowie des einschlägigen Fachwissens und Verständnisses, die für die Erbringung solcher Dienstleistungen erforderlich sind, - weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass sie unmittelbar oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet hat. Jede Person hat das Recht, Beweise zu erbringen, wonach sie nicht wusste oder vernünftigerweise nicht wissen konnte, dass sie an einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt war. Die betreffende Person kann zu diesem Zweck alle relevanten Fakten und Umstände sowie verfügbaren Informationen und ihr einschlägiges Fachwissen und Verständnis geltend machen.

Damit eine Person als Intermediär fungieren kann, muss sie mindestens eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllen:

- a) sie ist in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig;
- b) sie hat eine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat, durch die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gestaltung erbracht werden;
- c) sie ist nach dem Recht eines Mitgliedstaats eingetragen oder unterliegt dem Recht eines Mitgliedstaats;
- d) sie ist in einem Mitgliedstaat Mitglied in einer Organisation für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen;

23° ‘relevanter Steuerpflichtiger’: jede Person, der eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird oder die bereit ist, eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung umzusetzen, oder die den ersten Schritt einer solchen Gestaltung umgesetzt hat;

[...]

25° ‘marktfähige Gestaltung’: eine grenzüberschreitende Gestaltung, die konzipiert wird, vermarktet wird, umsetzungsbereit ist oder zur Umsetzung bereitgestellt wird, ohne dass sie individuell angepasst werden muss;

26° ‘maßgeschneiderte Gestaltung’: jede grenzüberschreitende Gestaltung, bei der es sich nicht um eine marktfähige Gestaltung handelt ».

B.1.4. Durch Artikel 5 des Dekrets vom 1. Oktober 2020 wird Artikel 64*quinquies*/2 in das Dekret vom 6. Mai 1999 eingefügt. Diese Bestimmung regelt die obligatorische Bereitstellung von Informationen über meldepflichtige Gestaltungen durch Intermediäre oder die relevanten Steuerpflichtigen sowie den automatischen Austausch notwendiger Informationen durch die zuständige Behörde über aggressive Steuergestaltungen. Der neue Artikel 64*quinquies*/2 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 6. Mai 1999 bestimmt:

« § 1. Die Intermediäre übermitteln der zuständigen belgischen Behörde die ihnen bekannten, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, und zwar innerhalb von 30 Tagen beginnend:

1° an dem Tag, nach dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird;

2° an dem Tag, nach dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung umsetzungsbereit ist;

3° wenn der erste Schritt der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung gemacht wurde,

je nachdem, was früher eintritt.

Ungeachtet des Absatzes 1 sind auch die in Artikel 64*bis* § 1 Absatz 4 Ziffer 22 Absatz 2 genannten Intermediäre zur Vorlage der Informationen innerhalb von 30 Tagen, beginnend an dem Tag, nach dem sie unmittelbar oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung geleistet haben, verpflichtet.

§ 2. Im Falle von marktfähigen Gestaltungen ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Intermediär alle drei Monate einen regelmäßigen Bericht mit einer Aktualisierung vorlegt, der neue meldepflichtige Informationen gemäß Paragraf 14 Ziffern 1, 4, 7 und 8 enthält, die seit der Vorlage des letzten Berichts verfügbar geworden sind ».

Artikel 64*quinqües*/2 § 3 bestimmt, welche Behörde informiert werden muss, wenn mehrere Behörden in Betracht kommen. Artikel 64*quinqües*/2 § 4 regelt die Meldepflicht, wenn mehrere Intermediäre an derselben Gestaltung beteiligt sind:

« Besteht gemäß Paragraf 3 eine Verpflichtung zur Mehrfachmeldung, ist der Intermediär von der Vorlage der Informationen befreit, wenn er nachweisen kann, dass dieselben Informationen bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt wurden ».

B.1.5. Artikel 64*quinqües*/2 § 5 des Dekrets vom 6. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 1. Oktober 2020, bestimmt die Weise, wie sich die Meldepflicht zum Berufsgeheimnis verhält, dem bestimmte Intermediäre unterliegen. Ein dem Berufsgeheimnis unterliegender Intermediär ist nach dieser Bestimmung von der Meldepflicht nur befreit, wenn er einen anderen Intermediär oder, falls ein solcher fehlt, den betreffenden Steuerpflichtigen von den Meldepflichtigen kraft Artikel 64*quinqües*/2 § 6 in Kenntnis setzt. Nach Artikel 64*quinqües*/2 § 5 Absatz 3 ist die Berufung auf ein Berufsgeheimnis ausgeschlossen, wenn sich die Meldepflicht auf marktfähige Gestaltungen bezieht. Artikel 64*quinqües*/2 § 5 des Dekrets vom 6. Mai 1999 bestimmt:

« Den Intermediären wird das Recht auf Befreiung von der Pflicht gewährt, Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung vorzulegen, wenn mit der Meldepflicht gegen eine gesetzliche, strafrechtlich geahndete Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. In solchen Fällen unterrichten die Intermediäre unverzüglich andere Intermediäre oder, falls es keine solchen gibt, den relevanten Steuerpflichtigen unverzüglich über ihre Meldepflichten gemäß Paragraf 6.

Intermediäre können die in Absatz 1 genannte Befreiung nur insoweit in Anspruch nehmen, als sie ihre Tätigkeit im Rahmen der für ihren Beruf relevanten nationalen Rechtsvorschriften ausüben, und dies nur ab dem Zeitpunkt, an dem sie die Meldepflicht nach Absatz 1 erfüllt haben.

Es kann keine Verschwiegenheitspflicht im Sinne des vorliegenden Paragraphen geltend gemacht werden in Bezug auf die Meldepflicht für marktfähige Gestaltungen, die gemäß Paragraph 2 eine periodische Berichterstattung veranlassen ».

B.1.6. Wenn kein Intermediär vorhanden ist oder der Intermediär den relevanten Steuerpflichtigen oder einen anderen Intermediär über die Anwendung einer Befreiung nach Artikel 64*quinquies*/2 § 5 in Kenntnis setzt, trifft die Verpflichtung, Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung bereitzustellen, den anderen Intermediär, der in Kenntnis gesetzt wurde, oder, falls kein solcher Intermediär existiert, den relevanten Steuerpflichtigen (Artikel 64*quinquies*/2 § 7 des Dekrets vom 6. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 1. Oktober 2020).

B.1.7. Der automatische Austausch notwendiger Informationen über aggressive Steuergestaltungen seitens der zuständigen Behörde wird in Artikel 64*quinquies*/2 §§ 13 bis 16 des Dekrets vom 6. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 1. Oktober 2020, geregelt:

« § 13. Die zuständige belgische Behörde übermittelt die in Paragraph 14 aufgeführten Informationen über die grenzüberschreitenden Gestaltungen, über welche sie von dem Intermediär und dem relevanten Steuerpflichtigen gemäß den Paragraphen 1 bis 12 unterrichtet wurde, den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten im Wege eines automatischen Austauschs gemäß den praktischen Regelungen nach Artikel 64*octies* § 8.

§ 14. Die von der zuständigen belgischen Behörde gemäß Paragraph 13 zu übermittelnden Informationen umfassen soweit anwendbar Folgendes:

1° die Angaben zu den Intermediären und relevanten Steuerpflichtigen, einschließlich des Namens, des Geburtsdatums und -orts (bei natürlichen Personen), der Steueransässigkeit und der Steueridentifikationsnummer sowie gegebenenfalls der Personen, die als verbundene Unternehmen des relevanten Steuerpflichtigen gelten;

2° Einzelheiten zu den in Anhang IV der Richtlinie aufgeführten Kennzeichen, die bewirken, dass die grenzüberschreitende Gestaltung meldepflichtig ist;

3° eine Zusammenfassung des Inhalts der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung, soweit vorhanden, einschließlich eines Verweises auf die Bezeichnung, unter der es allgemein bekannt ist, und einer abstrakt gehaltenen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Gestaltungen, die nicht zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder

Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen führt, deren Preisgabe die öffentliche Ordnung verletzen würde;

4° das Datum, an dem der erste Schritt der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung gemacht wurde oder gemacht werden wird;

5° Einzelheiten zu den nationalen Vorschriften, die die Grundlage der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung bilden;

6° den Wert der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung;

7° die Angabe des Mitgliedstaats des/der relevanten Steuerpflichtigen und aller anderen Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffen sind;

8° Angaben zu allen anderen Personen in einem Mitgliedstaat, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffen sind, einschließlich Angaben darüber, zu welchen Mitgliedstaaten sie in Beziehung stehen.

§ 15. Die Tatsache, dass eine Steuerverwaltung nicht auf eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung reagiert, impliziert in keiner Weise die Anerkennung der Gültigkeit oder der steuerlichen Behandlung dieser Gestaltung.

§ 16. Der automatische Informationsaustausch erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals, in dem die Informationen vorgelegt wurden. Die ersten Informationen werden bis zum 31. Oktober 2020 übermittelt ».

B.1.8. Verstöße gegen die Pflichten, die durch Artikel 64*quinquies*/2 des Dekrets vom 6. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 1. Oktober 2020, auferlegt werden, werden mit einer steuerrechtlichen Geldbuße bestraft aufgrund von Artikel 63 § 2 Nr. 6 des Dekrets vom 6. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 1. Oktober 2020, der bestimmt:

« für jeden Verstoß gegen Artikel 64*quinquies*/2 des vorliegenden Dekrets, der darin besteht, die in Artikel 64*quinquies*/2 Paragraf 14 genannten Informationen nicht bzw. unvollständig bzw. verspätet mitzuteilen, wird eine steuerrechtliche Geldbuße in Höhe von 2 500 bis 25 000 Euro verhängt.

Wenn der Verstoß mit betrügerischer oder mit böswilliger Absicht begangen wurde, wird eine steuerrechtliche Geldbuße in Höhe von 5 000 bis 50 000 Euro verhängt.

Die Regierung wird dazu ermächtigt, die Tabellen dieser steuerrechtlichen Geldbußen zu bestimmen ».

B.1.9. In Artikel 8 des Dekrets vom 1. Oktober 2020 ist das Inkrafttreten des Dekrets wie folgt geregelt:

« Das vorliegende Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Die Artikel 2 bis 7 des vorliegenden Dekrets werden am 1. Juli 2020 wirksam ».

Nach Artikel 64*quinquies*/2 § 11 des Dekrets vom 6. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 1. Oktober 2020, müssen die Intermediäre und die Steuerpflichtigen spätestens am 31. August 2020 Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, bei denen der erste Schritt zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 1. Juli 2020 umgesetzt worden ist, bereitstellen:

« Die Intermediären und die relevanten Steuerpflichtigen sind zur Vorlage von Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen verpflichtet, deren erster Schritt zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 1. Juli 2020 umgesetzt wurde. Gegebenenfalls legen die Intermediären und die relevanten Steuerpflichtigen Informationen über diese meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen spätestens am 31. August 2020 vor ».

B.2. Durch seinen Entscheid Nr. 45/2021 vom 11. März 2021 hat der Gerichtshof

- Artikel 64*quinquies*/2 § 5 Absatz 1 des Dekrets vom 6. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 1. Oktober 2020, ausschließlich insofern, als er einen Rechtsanwalt, der als Intermediär tätig wird, dazu verpflichtet, einen anderen Intermediär, der nicht sein Mandant ist, zu benachrichtigen,

- Artikel 64*quinquies*/2 § 5 Absatz 3 des Dekrets vom 6. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 1. Oktober 2020, ausschließlich insofern, als er bestimmt, dass sich ein Rechtsanwalt im Rahmen der Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bezüglich marktfähiger grenzüberschreitender Gestaltungen im Sinne von Artikel 64*quinquies*/2 § 2 des genannten Dekrets vom 6. Mai 1999 nicht auf das Berufsgeheimnis berufen kann,

einstweilig aufgehoben.

Durch denselben Entscheid hat der Gerichtshof entschieden, dass die vorerwähnten einstweiligen Aufhebungen ihre Wirkung bis zum Datum der Veröffentlichung des Entscheids zu der im Geschäftsverzeichnis unter der Nr. 7480 eingetragenen Nichtigkeitsklage im *Belgischen Staatsblatt* weiterhin entfalten.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.4. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Norm nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, dem Gerichtshof in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens des Risikos eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieses Risikos mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erbringen.

B.5.1. Zunächst macht die klagende Partei geltend, dass das Dekret vom 1. Oktober 2020 das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts verletze, insofern ein Rechtsanwalt, der als Intermediär tätig werde, die Wahl habe, entweder gegen das Berufsgeheimnis zu verstoßen oder die vom

Dekret vom 1. Oktober 2020 vorgesehene Meldepflicht nicht zu erfüllen. Nach Auffassung der klagenden Partei wird das Vertrauensverhältnis zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt zerstört, da der Mandant nicht mehr sicher sein könne, dass sich sein Rechtsanwalt an das Berufsgeheimnis halte.

B.5.2. Angesichts der durch den vorerwähnten Entscheid Nr. 45/2021 angeordneten teilweisen einstweiligen Aufhebung des Dekrets vom 1. Oktober 2020 ist festzustellen, dass dieser Nachteil aktuell nicht mehr eintreten kann.

B.6.1. Zweitens macht die klagende Partei geltend, dass das Dekret vom 1. Oktober 2020 den Rechtsuchenden in ihrer Eigenschaft als Intermediäre oder relevante Steuerpflichtige womöglich einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufüge. Ihrer Ansicht nach werden diese aufgrund der Ungenauigkeit des Dekrets vom 1. Oktober 2020 und der darin vorgesehenen Sanktionen dazu angehalten, in übermäßiger Weise zu melden, was sie für meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen halten. Sie macht geltend, dass sich daraus eine ungerechtfertigte Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens ergebe, wenn ein Intermediär oder ein relevanter Steuerpflichtiger eine Meldung vornehme, zu der er eigentlich nicht verpflichtet wäre. Sie fügt hinzu, dass gegen einen Intermediär oder einen relevanten Steuerpflichtigen, wenn er im umgekehrten Fall eine Meldung nicht vornehme, zu der er eigentlich verpflichtet wäre, strafrechtliche Sanktionen verhängt werden könnten. Außerdem macht sie geltend, dass das Dekret vom 1. Oktober 2020 rückwirkend sei, sodass Sanktionen wegen verspäteter Meldung zwangsläufig zur Anwendung kämen. Schließlich macht sie geltend, dass es nicht möglich sei, die betreffende Meldung der grenzüberschreitenden Gestaltungen vorzunehmen, da kein für diesen Zweck vorgesehenes Formular existiere und die für die Entgegennahme dieser Meldung zuständige Behörde nur schwer zu ermitteln sei.

B.6.2. Artikel 495 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften haben jede, was die Rechtsanwaltschaften betrifft, die ihnen angehören, als Auftrag, auf die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu achten, und sind zuständig für das, was den juristischen Beistand, das Praktikum, die berufliche Ausbildung der Rechtsanwaltspraktikanten und die Ausbildung aller Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften, die ihnen angehören, betrifft.

Sie ergreifen die Initiativen und treffen die Maßnahmen, die in Sachen Ausbildung, Disziplinarvorschriften und berufliche Loyalität sowie für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ».

B.6.3. Die Kammern der Rechtsanwaltschaften wie die klagende Partei sind Berufsvereinigungen des öffentlichen Rechts, die vom Gesetz eingerichtet wurden und in denen sich alle, die den Beruf des Rechtsanwalts ausüben, zusammenschließen müssen.

Die Kammern der Rechtsanwaltschaften können abgesehen von den Fällen, in denen sie ihr eigenes Interesse verteidigen, nur im Rahmen des Auftrags, den der Gesetzgeber ihnen übertragen hat, vor Gericht auftreten. So können sie in erster Linie vor Gericht auftreten, wenn sie die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder verteidigen oder wenn es um die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts geht. Nach Artikel 495 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches können die Kammern ebenfalls die Initiativen ergreifen und die Maßnahmen treffen, die « für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ».

B.6.4. Aus Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 2 und 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass die Kammern der Rechtsanwaltschaften zur Verteidigung des kollektiven Interesses der Rechtsuchenden vor dem Gerichtshof nur dann als klagende Partei oder intervenierende Partei auftreten können, wenn ein solches Auftreten mit dem Auftrag und der Rolle des Rechtsanwalts in Bezug auf die Verteidigung der Interessen des Rechtsuchenden zusammenhängt.

Maßnahmen, die sich in keiner Weise auf das Recht auf gerichtliches Gehör, auf die Rechtspflege oder den Beistand auswirken, den die Rechtsanwälte ihren Klienten bieten können, ob dies bei einer administrativen Beschwerde, bei einem Güteverfahren oder bei einer Streitsache ist, die den ordentlichen oder administrativen Rechtsprechungsorganen unterbreitet wird, fallen somit nicht unter Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 2 und 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.6.5. Die von der klagenden Partei geltend gemachten Nachteile, die in B.6.1 erwähnt wurden, sind Nachteile, die den Intermediären oder den relevanten Steuerpflichtigen individuell entstehen könnten.

Die behauptete Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils wurde in Bezug auf die klagende Partei nicht nachgewiesen.

B.7. Da eine der Grundbedingungen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Juni 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût